

Columbién.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	80 Jahre nach dem Tode des Autors. Ist das Urheberrecht vom Autor übertragen worden, so treten seine Noterben, sofern er solche hat, 25 Jahre nach seinem Tode wieder in den Besitz der Rechte.		Soll nicht das Recht verloren gehen, so muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Veröffentlichung des Werkes an a. das Werk entweder im Generalregister im Unterrichtsministerium oder in den Spezialregistern der Sekretariate der Provinzalregierungen eingetragen werden; die Eintragung ist unentgeltlich; die Eintragungsbestcheinigungen bilden eine Präsumtion für das Eigentumsrecht. b. müssen 3 gedruckte und unterschriebene Exemplare zugleich hinterlegt werden. Das nicht eingeschriebene Werk wird gemeinsam auf 10 Jahre vom Tage an, wo das Eintragungsrecht verwirkt wurde. Während des ersten Jahres kann der Autor durch Eintragung das Eigentum an seinem Werk wieder erlangen; er kann sich dem Verlauf der während der gemeinsamen Periode frei gedruckten Exemplare nicht widersetzen, aber er kann sie zählen und unter seiner Kontrolle stempeln lassen. Wird das Werk nicht eingetragen, so wird es endgültig Gemeingut.	I. Landesgesetz. Alle Colombianer werden auch für die im Ausland veröffentlichten Werke geschützt. Autoren aus spanisch sprechenden Ländern, deren Gesetzgebung die Colombianer nach Maßgabe des colombianischen Gesetzes schützt, genießen den Schutz des letztern, wenn sie vor dem zuständigen Richter Privatlage erheben. (S. Uebersetzungrecht.) II. Vertragsrecht. In Verträgen darf der Schutz des Uebersetzungsrrechts nicht stipuliert werden, außer es handle sich um fremdsprachliche Werke, welche in einem Lande mit vorwiegend spanischer Sprache erschienen sind, wie z. B. katalanische Werke in Spanien (Art. 26 des Gesetzes). Colombien hat einen Litte- rarvertrag mit Spanien ge- schlossen und mit Italien ein Gegenseitigkeitsabkommen ge- troffen. Die spanischen Au- toren sind von der Erfüllung der colombianischen Förmlich- keiten befreit, die italienischen nicht.	Ad 2. Geschützt sind der Staat, die Korporationen und juristischen Personen, solange sie eine gesetzliche Existenz haben.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	?				Der Eigentümer der Handschrift eines noch nicht herausgegebenen Werkes eines unbekannten Autors wird bei Veröffentlichung derselben dem Verfasser gleichgestellt.
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	80 Jahre vom Tode des Verlegers an gerechnet.	Wenn der Autor sich zu erkennen gibt, so tritt er in alle seine Rechte ein an Stelle des Verlegers.			Art. 45 des Gesetzes soll zur Veröffentlichung alter oder seltsamer Handschriften von Bibliotheken und Archiven anspornen.
4. Nachgelassene Werke.	80 Jahre nach dem Tode des durch Erbschaft oder sonstwie in den Besitz des Werkes gelangten Eigentümers. 80 Jahre vom Todestage des Autors an für seine Briefe.	Die nachgelassenen Werke dürfen nicht gemeinsam mit Werken, welche Gemeingut geworden sind, veröffentlicht werden, sondern nur separat oder gemeinsam mit geschützten Werken.			
5. Periodica.	Wie oben unter 1.	Der Autor oder Verleger eines bestimmten Zeitungsartikels kann denselben gegen Wiedergabe in einer andern Zeitung nur schützen, wenn er sich das Vervielfältigungsrecht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt auf den Artikel reserviert hat.	Periodica müssen in Serien von höchstens einem Semester eingeschrieben und hinterlegt werden.		
6. Uebersetzungsrecht.	do. do.	Die Werke, welche nicht colombianische Autoren in einem fremdsprachlichen Lande haben erscheinen lassen, dürfen frei übersetzt werden unter der Bedingung der Angabe des Autornamens.			
7. Aufführungsrecht.	do. do.	Ist ein dramatisches oder musikalisches Werk in einem andern spanisch sprechenden und Gegenseitigkeit im Urheberrecht gewährenden Lande erschienen, so ist es gegen unbefugte Aufführung nur geschützt, wenn der Autor das Aufführungsrecht sich ausdrücklich vorbehalten hat.	Für öffentlich aufgeführte, aber nicht herausgegebene Werke genügt die Hinterlage eines einzigen handschriftlichen Exemplars.		

(Fortsetzung folgt.)

1048*